

Gemeinsamer Bundesausschuss
Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen
nach § 35a SGB V

Bromfenac

Vom 03. November 2011

Bromfenac**Zugelassenes Anwendungsgebiet:**

Behandlung der postoperativen Augenentzündung nach Kataraktextraktion bei Erwachsenen.

1. Zusatznutzen des Arzneimittels im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie

Der Zusatznutzen im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie gilt als nicht belegt.

Der pharmazeutische Unternehmer hat die erforderlichen Nachweise für die Nutzenbewertung nach § 35a SGB V dem G-BA trotz Aufforderung nicht vorgelegt. Die in § 35a Abs. 1 Satz 5 SGB V angeordnete Rechtsfolge ist, dass ein Zusatznutzen als nicht belegt gilt.

Zweckmäßige Vergleichstherapie:

Anwendungsgebiet(e)	Zweckmäßige Vergleichstherapie
Behandlung der postoperativen Augenentzündung nach Kataraktextraktion bei Erwachsenen	Dexamethason Augentropfen

2. Anzahl der Patienten bzw. Abgrenzung der für die Behandlung in Frage kommenden Patientengruppen

Angaben wurden nicht vorgelegt.

3. Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Anwendung

Angaben wurden nicht vorgelegt.

4. Therapiekosten

Angaben wurden nicht vorgelegt.